

Bundesgesetzblatt ³⁰¹

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 2000

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 2000	Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG) FNA: 2121-6-24 GESTA: M018	302
29. 3. 2000	Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes FNA: neu: 754-15; 752-2, 612-14-20, 754-9 GESTA: E004	305
23. 3. 2000	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (31. ÄndVStVR) FNA: 9232-1, 9231-11, 9232-11, 9232-1-40, 9232-1-43	310

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	325
Verkündungen im Bundesanzeiger	326
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	326

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)

Vom 28. März 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. September 1999 (BGBl. I S. 1935), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Erlaubnis für den
Betrieb von Drogenkonsumräumen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;

7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substanztanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,

2. das Verschreiben von Substitutionsmitteln für Drogenabhängige von der Erfüllung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der verschreibenden Ärzte abhängig gemacht und die Festlegung der Mindestanforderungen den Ärztekammern übertragen,
 3. Meldungen
 - a) der verschreibenden Ärzte an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über das Verschreiben eines Substitutionsmittels für einen Patienten in anonymisierter Form,
 - b) der Ärztekammern an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen und

Mitteilungen

 - c) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden und an die verschreibenden Ärzte über die Patienten, denen bereits ein anderer Arzt ein Substitutionsmittel verschrieben hat, in anonymisierter Form,
 - d) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen,
 - e) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte an die obersten Landesgesundheitsbehörden über die Anzahl der Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wurde, die Anzahl der Ärzte, die zum Verschreiben eines Substitutionsmittels berechtigt sind, die Anzahl der Ärzte, die ein Substitutionsmittel verschrieben haben, die verschriebenen Substitutionsmittel und die Art der Verschreibung

sowie Art der Anonymisierung, Form und Inhalt der Meldungen und Mitteilungen vorgeschrieben,
 4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und
 5. Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen erlassen werden.
- Die Empfänger nach Satz 2 Nr. 3 dürfen die übermittelten Daten nicht für einen anderen als den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte handelt bei der Wahrnehmung der ihm durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugewiesenen Aufgaben als vom Bund entliehenes Organ des jeweils zuständigen Landes; Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung an den Bund werden durch Vereinbarung geregelt.“
3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese überwachen auch die Einhaltung der in § 10a Abs. 2 aufgeführten Mindeststandards; den mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 22 und 24 geregelten Befugnisse zu.“
 4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 10, 11, 13 und 14 wie folgt gefasst:
 - „10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
 11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
 12. (unverändert)
 13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
 14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „11“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „oder Nr. 10“ durch ein Komma und die Angabe „Nr. 10 oder 11“ ersetzt.
 - 4a. In § 30c Abs. 1 wird nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „11“ eingefügt.
 5. Dem § 31a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.“
 6. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 7“, in Nummer 3 nach der Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ und in Nummer 4 nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ jeweils ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3,“ eingefügt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen

bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

6a. In § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „11“ eingefügt.

7. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. Folgender § 39 wird angefügt:

„§ 39

Übergangsregelung

Einrichtungen, in deren Räumlichkeiten der Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln vor dem 1. Januar 1999 geduldet wurde, dürfen ohne eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde nur weiterbetrieben werden,

wenn spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten des Dritten BtMG-Änderungsgesetzes vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eine Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 2 erlassen und ein Antrag auf Erlaubnis nach § 10a Abs. 1 gestellt wird. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag können diese Einrichtungen nur weiterbetrieben werden, soweit die Anforderungen nach § 10a Abs. 2 oder einer nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 gilt auch für Einrichtungen nach Satz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. März 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Gesetz
für den Vorrang Erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
sowie zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes**

Vom 29. März 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz
für den Vorrang Erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)**

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technischen Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltauflagen einzuhalten sind.

(2) Nicht erfasst wird Strom

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über fünf Megawatt oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse gewonnen wird, mit einer installierten elektrischen Leistung über 20 Megawatt sowie
2. aus Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land gehören, und
3. aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten elektrischen Leistung über fünf Megawatt. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Leistungsgrenze des Satzes 1 100 Kilowatt.

(3) Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind. Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind.

§ 3

Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technischem Netz für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vor-

rangs nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagendaten offen zu legen.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber.

§ 4

Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung mindestens 15 Pfennig pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für sonstigen Strom beträgt mindestens 13 Pfennig pro Kilowattstunde.

§ 5

Vergütung für Strom aus Biomasse

(1) Für Strom aus Biomasse beträgt die Vergütung für Anlagen

1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt mindestens 20 Pfennig pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von fünf Megawatt mindestens 18 Pfennig pro Kilowattstunde und
3. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von fünf Megawatt mindestens 17 Pfennig pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2.

§ 4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend ab dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für mit diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

§ 6

Vergütung für Strom aus Geothermie

Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 17,5 Pfennig pro Kilowattstunde und
2. ab einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 14 Pfennig pro Kilowattstunde.

§ 4 Satz 2 erster Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Vergütung für Strom aus Windkraft

(1) Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 17,8 Pfennig pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz erzielt haben, mindestens 12,1 Pfennig pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 für jedes 0,75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen, gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts, errichtet und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satzes 1 sowie der Zeitraum des Satzes 2 neun Jahre.

(2) Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der 1. April 2000. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bis 3 um die Hälfte der bis zum 1. April 2000 zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre, gerechnet vom 1. April 2000. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer gemäß Anhang berechtigten Institution treten.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 1,5 vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.

§ 8

Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 99 Pfennig pro Kilowattstunde. Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils fünf vom Hundert gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Verpflichtung zur Vergütung nach Absatz 1 entfällt für Fotovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Fotovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 350 Megawatt erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Bundestag

im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlussvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

(2) Wird Strom aus mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich.

§ 10

Netzkosten

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender Anlagen nach § 2 erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Der Netzbetreiber muss die konkret erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im Einzelnen darlegen. Die Netzbetreiber können den auf sie entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

(3) Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie errichtet, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind.

§ 11

Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der nach § 3 abzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und nach Maßgabe des Absatzes 2 untereinander auszugleichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § 3 abgenommen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben. Übertragungsnetz-

betreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 3 bis 8, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und -vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 abgenommenen Strom anteilig abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, zu mindestens 50 vom Hundert Strom im Sinne des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 liefern. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 3 insgesamt eingespeisten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom, von dem die Strommenge abzuziehen ist, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Satz 2 geliefert wird. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach § 3 von der Gesamtheit der Netzbetreiber je Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom im Sinne des § 2 oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern die für die Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.

§ 12

Erfahrungsbericht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Bundestag bis zum 30. Juni jedes zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2 zu berichten, sowie gegebenenfalls zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis 8 und der Degressionsätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für Neuanlagen sowie eine Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten Berechnungszeitraum vorzuschlagen.

Anhang

1. Referenzanlage ist eine Windkraftanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
3. Der Typ einer Windkraftanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und der Rauiglängslänge von 0,1 Metern.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windkraftanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Revision 13, Stand: 1. Januar 2000, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) mit Sitz in Hamburg, oder der technischen Richtlinie Power Performance Measurement Procedure Version 1 vom September 1997 des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) mit Sitz in Brüssel, Belgien. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs, für die sie gelten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes begonnen wird.
6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien und Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie „Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien“ (DIN EN 45 001), Ausgabe Mai 1990, für die Vermessung der Leistungskennlinien im Sinne von Nummer 5 akkreditiert sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht diese Institutionen nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Artikel 2

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

§ 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Wort „Stromeinspeisungsgesetz“ wird durch die Worte „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz zur

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

§ 25 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432; 2000 I S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. für Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie für Flüssiggase, Erdgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nachweislich nach den jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 oder 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder des

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versteuert worden sind oder für die jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 oder 1. Januar 2003 eine Nachsteuer nach § 35 entstanden ist, und die

- a) in zur allgemein zugänglichen Beförderung von Personen bestimmten Schienenbahnen mit Ausnahme von Bergbahnen oder
- b) in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544)

verwendet worden sind, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt,“.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt:

1. für 1000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder 1000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000	
bis zum 31. Dezember 2000	30,00 DM,
vom 1. Januar 2001	
bis zum 31. Oktober 2001	60,00 DM,
vom 1. November 2001	
bis zum 31. Dezember 2001	75,00 DM,

- | | | | |
|---|------------|---|----------|
| vom 1. Januar 2002
bis zum 31. Dezember 2002 | 53,70 EUR, | vom 1. Januar 2000
bis zum 31. Dezember 2000 | 0,55 DM, |
|---|------------|---|----------|
2. für 1000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b
oder 1000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b
- | | | | |
|---|------------|---|------------|
| vom 1. Januar 2000
bis zum 31. Dezember 2000 | 30,00 DM, | vom 1. Januar 2001
bis zum 31. Dezember 2001 | 1,10 DM, |
| vom 1. Januar 2001
bis zum 31. Dezember 2001 | 60,00 DM, | vom 1. Januar 2002
bis zum 31. Dezember 2002 | 0,85 EUR, |
| vom 1. Januar 2002
bis zum 31. Dezember 2002 | 46,05 EUR, | vom 1. Januar 2003
bis zum 31. Dezember 2009 | 1,15 EUR.“ |
3. für 1000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c
oder 1000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c
ab 1. Januar 2003
 69,05 EUR, | 3. In Absatz 3a Satz 1 Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1 werden nach dem Wort „Monatsnutzungsgrad“ jeweils die Wörter „oder einem Jahresnutzungsgrad“ eingefügt. |

4. für 1000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d
oder 1000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d
ab 1. Januar 2003
 61,40 EUR, | 4. Absatz 3b wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt für die Berechnung des Jahresnutzungsgrades sinngemäß.“ b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. |

5. für 1000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
vom 1. Januar 2000
bis zum 31. Dezember 2000
 7,40 DM, | 5. Absatz 3c wird wie folgt gefasst: „(3c) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Fall des Absatzes 3a Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1 nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht worden ist.“ |

vom 1. Januar 2001
bis zum 31. Dezember 2001
 14,80 DM, | |

vom 1. Januar 2002
bis zum 31. Dezember 2002
 11,40 EUR, | |

vom 1. Januar 2003
bis zum 31. Dezember 2009
 15,20 EUR, | |

6. für eine MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
 | |

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 29. März 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (31. ÄndVStVR)*)

Vom 23. März 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und b, Nr. 7 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Februar 1999 (BGBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf § 30a wird wie folgt gefasst:

„§ 30a Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors“.

*) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 und von Anhang I Nr. 1.2. Buchstabe b der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 235 S. 59).

Artikel 1 Nr. 40 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 235 S. 59).

Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 235 S. 59).

Artikel 2 Nr. 8 dient der Umsetzung der Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 91 S. 1).

b) Nach dem Hinweis auf § 35i wird folgender neuer Hinweis eingefügt:

„§ 35j Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse“.

c) Nach dem Hinweis auf § 39 wird folgender neuer Hinweis eingefügt:

„§ 39a Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger“.

d) Der Hinweis auf § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrosts- und Trocknungsanlagen für Scheiben“.

e) Der Hinweis auf § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG“.

f) Folgender neuer Hinweis auf § 61 wird eingefügt:

„§ 61 Halteinrichtungen für Beifahrer sowie Fußstützen und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen“.

2. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Roller“ durch das Wort „Kinderroller“ ersetzt und werden nach dem Wort „ähnliche“ die Wörter „nicht motorbetriebene“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. a) zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und mit elektrischer Antriebsmaschine oder mit einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen),

b) dreirädrige Kleinkrafträder (dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und mit elektrischer Antriebsmaschine oder mit einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³)“.

- bb) Nach Nummer 4a wird die folgende neue Nummer 4b eingefügt:
- „4b. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von weniger als 350 kg, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h oder weniger und einem Hubraum für Fremdzündungsmotoren von 50 cm³ oder weniger, beziehungsweise einer maximalen Nennleistung von 4 kW oder weniger für andere Motortypen.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Kleinkrafträder“ die Wörter „Zweirädrige oder dreirädrige“ und nach den Wörtern „Fahrräder mit Hilfsmotor“ die Wörter „ , vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ eingefügt.
- c) In Absatz 4a Satz 2 werden vor dem Wort „Kleinkraftfahrzeugen“ die Wörter „zweirädrigen oder dreirädrigen“ und nach den Wörtern „Fahrrädern mit Hilfsmotor“ die Wörter „ , von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen“ eingefügt.
4. In § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c und in § 22 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „Abschnitt 7.4a der Anlage VIII“ durch die Worte „Nummer 4 der Anlage VIIIb“ ersetzt.
5. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 27 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Angabe „(§ 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
- „insoweit gilt die Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142).“
- c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „ , zuletzt“ geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L S. 7)“ durch die Wörter „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Nummer 4 gestrichen und am Ende von Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.“
- b) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Wörter „Prüfbuch nach Absatz 11“ durch das Wort „Prüfprotokoll“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 Satz 1 werden das Wort „spätestens“ gestrichen und die Wörter „ersten vorgeschriebenen Untersuchung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
7. § 29e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Kleinkraft-räder“ die Wörter „zweirädrige oder dreirädrige“ eingefügt.
- b) Am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „4. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (§ 18 Abs. 2 Nr. 4b).“
8. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Bei Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) sind zur Ermittlung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit sowie zur Ermittlung des maximalen Drehmoments und der maximalen Nutzleistung des Motors die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.“
9. Dem § 30c wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:
- „4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgerüstet sind und deren Seitenwände einschließlich Wärmedämmung mindestens 45 mm dick sind 2,60 m,
5. bei Personenkraftwagen 2,50 m.“
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Fahrzeugbreite ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.2 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeugbreite die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:
- Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
 - Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,
 - vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems im Sinne der Richtlinie 91/226/EWG des Rates vom 27. März 1991 (ABl. EG Nr. L 103 S. 5),

- lichttechnische Einrichtungen,
 - Ladebrücken in Fahrtstellung, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung, sofern sie nicht mehr als 10 mm seitlich über das Fahrzeug hinausragen und die nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden,
 - Spiegel,
 - Reifenschadenanzeiger,
 - Reifendruckanzeiger,
 - ausziehbare oder ausklappbare Stufen in Fahrtstellung und
 - die über dem Aufstandspunkt befindliche Ausbauchung der Reifenwände.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Fahrzeughöhe ist nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.3 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Fahrzeughöhe die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:
- nachgiebige Antennen und
 - Stromabnehmer in ausgefahrener Stellung.
- Bei Fahrzeugen mit Achshubeinrichtung ist die Auswirkung dieser Einrichtung zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugkombination“ die Wörter „– mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Fahrzeugkombinationen und deren Einzelfahrzeuge –“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Längen und Teillängen eines Einzelfahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination sind nach der ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.1 zu ermitteln. Abweichend von dieser Norm sind bei der Messung der Länge oder Teillänge die folgenden Einrichtungen nicht zu berücksichtigen:
- Wischer- und Waschereinrichtungen,
 - vordere und hintere Kennzeichenschilder,
 - Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
 - Einrichtungen zur Sicherung der Plane und ihre Schutzvorrichtungen,
 - lichttechnische Einrichtungen,
 - Spiegel,
 - Sichthilfen am Fahrzeugheck,
 - Luftansaugleitungen,
 - Längsanschläge für Wechselaufbauten,
 - Trittstufen und Aufstieghilfen in Fahrtstellung,
 - Stoßfängergummis,
 - Hubladebühnen, Ladebrücken und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung,
 - Verbindungseinrichtungen bei Kraftfahrzeugen sowie
- bei anderen Fahrzeugen als Sattelkraftfahrzeugen Kühl- und andere Nebenaggregate, die sich vor der Ladefläche befinden.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Sätze 2 und 3“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei der Ermittlung der Teillängen bleiben Überfahrbrücken zwischen Lastkraftwagen und Anhänger in Fahrtstellung unberücksichtigt.“
- f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Abweichend von den Absätzen 1 bis 8 dürfen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 folgende Maße nicht überschreiten:
1. Breite:
 - a) bei Krafträdern sowie dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen ... 2,00 m,
 - b) bei zweirädrigen Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor jedoch 1,00 m,
 2. Höhe 2,50 m,
 3. Länge 4,00 m.“
11. § 32b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „700 mm“ durch die Angabe „550 mm“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/333/EWG der Kommission vom 18. Mai 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S. 4),“ durch die Wörter „in der nach § 30 Abs. 4 Satz 3 jeweils anzuwendenden Fassung“ ersetzt.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird am Ende von Nummer 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 5a wird eingefügt:
- „(5a) Abweichend von Absatz 5 gelten für die zulässigen Gewichte von Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.“
- c) Folgender neuer Absatz 11 wird angefügt:
- „(11) Für Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen sind die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.“
13. In § 34b Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort „Laufrollen“ das Wort „Gefederte“ eingefügt und nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:
- „Bei Fahrzeugen mit ungefederten Laufrollen und Gleisketten, die außen vollständig aus Gummiband bestehen, darf der Druck der Auflagefläche der Gleiskette auf die ebene Fahrbahn 0,8 N/mm² nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Die Laufrollen von Gleiskettenfahrzeugen

können sowohl einzeln als auch über das gesamte Laufwerk abgefedert werden.“

14. In § 35 erster Halbsatz wird die Angabe „4,4 kW“ durch die Angabe „5,0 kW“ ersetzt.

15. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, Personenkraftwagen auf den vorderen Außensitzen zusätzlich mit Kopfstützen ausgerüstet sein“ durch die Wörter „und außerdem an den vorderen Außensitzen zusätzlich mit Kopfstützen ausgerüstet sein, soweit ihre zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 t beträgt“ ersetzt.

- b) Absatz 8 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Falls der Warnhinweis bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist, soll ein dauerhafter Hinweis auf das Vorhandensein eines Beifahrerairbags vom Beifahrerplatz aus gut zu sehen sein.“

- c) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „, einem Handgriff und beiderseits mit Fußstützen“ gestrichen.

- d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 gelten für Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von dreirädrigen oder vier-rädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen.“

16. In § 35d Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Bewegliche“ durch das Wort „Fremdkraftbetriebene“ und der Hinweis „Kategorie 1“ durch den Hinweis „Kategorie 5“ ersetzt.

17. § 35e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „mehr als 16 Fahrgastplätzen“ durch die Wörter „mehr als 22 Fahrgastplätzen“ ersetzt.

- b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Fremdkraftbetätigte Fahrgasttüren in Kraftomnibussen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den Vorschriften des Absatzes 5 entsprechen.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

18. In § 35h Abs. 1 werden die Wörter „den Normblättern DIN 13163, Ausgabe Dezember 1987 oder DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987“ und in Absatz 3 werden die Wörter „dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987“ jeweils durch die Wörter „dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998“ ersetzt.

19. Nach § 35i wird folgender neuer § 35j eingefügt:

„§ 35j

Brennverhalten der

Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse

Die Innenausstattung von Kraftomnibussen, die weder für Stehplätze ausgelegt noch für die Benutzung im städtischen Verkehr bestimmt und mit

mehr als 22 Sitzplätzen ausgestattet sind, muss den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über das Brennverhalten entsprechen.“

20. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Druck der durch gefederte Laufrollen belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 1,5 N/mm², bei Fahrzeugen mit ungefederten Laufrollen und Gleisketten, die außen vollständig aus Gummiband bestehen, 0,8 N/mm² nicht übersteigen.“

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden,

1. allgemein die Geschwindigkeit auf 8 km/h,

2. wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 40 mm hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben, die Geschwindigkeit auf 16 km/h,

3. wenn die Laufrollen ungefedert sind und die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband bestehen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h

beschränkt; sind die Laufflächen von Gleisketten gummigepolstert oder bestehen die Gleisketten außen vollständig aus Gummiband und sind die Laufrollen mit 40 mm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgefedert, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Versagen der Lenkhilfe muss die Lenkbarkeit des Fahrzeugs erhalten bleiben.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen, mit mindestens 4 Rädern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 den Vorschriften über Lenkanlagen entsprechen, die nach Absatz 2 für Lastkraftwagen anzuwenden sind.

(4) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 entsprechend den Baumerkmale ihres Fahrgestells entweder den Vorschriften, die

nach Absatz 2 für Lastkraftwagen oder nach Absatz 3 Satz 1 für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen angewendet werden dürfen, entsprechen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen abweichend von Absatz 1 den Vorschriften, die nach Absatz 2 für Lastkraftwagen anzuwenden sind, entsprechen.“

22. Nach § 39 wird folgender neuer § 39a eingefügt:

„§ 39a

Betätigungseinrichtungen,
Kontrollleuchten und Anzeiger

(1) Die in Personenkraftwagen und Kraftomnibussen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen – eingebauten Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger müssen eine Kennzeichnung haben, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(2) Die in Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 eingebauten Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger müssen eine Kennzeichnung haben, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen müssen Betätigungseinrichtungen haben, deren Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.“

23. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Scheiben, Scheibenwischer,
Scheibenwascher, Entfrosts-
und Trocknungsanlagen für Scheiben“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an Beleuchtungseinrichtungen“ durch die Wörter „von lichttechnischen Einrichtungen“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Dreirädrige Kleinkrafträder und dreirädrige oder vierrädrige Kraftfahrzeuge mit Führerhaus nach § 30a Abs. 3 müssen mit Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrosts- und Trocknungsanlagen ausgerüstet sein, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Verzögerung von mindestens 2,5 m/s²“ durch die Wörter „Vollverzögerung von mindestens 5,0 m/s²“ und im zweiten Halbsatz die Wörter „Verzögerung von 1,5 m/s²“ durch die Wörter „Vollverzögerung von 3,5 m/s²“ ersetzt.

b) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Bei Kraftfahrzeugen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 – muss es bei Ausfall eines Teils der Bremsanlage möglich sein, mit dem

verbleibenden funktionsfähigen Teil der Bremsanlage oder mit der anderen Bremsanlage des Kraftfahrzeugs nach Absatz 1 Satz 1 mindestens 44 vom Hundert der in Absatz 4 vorgeschriebenen Bremswirkung zu erreichen, ohne dass das Kraftfahrzeug seine Spur verlässt.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt und der Hinweis „und Absatz 4“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verzögerung von mindestens 2,5 m/s²“ durch die Wörter „Vollverzögerung von mindestens 5,0 m/s² – bei Sattelanhängern von mindestens 4,5 m/s² –“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verzögerung von 1,5 m/s²“ durch die Wörter „Vollverzögerung von 3,5 m/s²“ ersetzt.

cc) In Satz 4 und Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „20 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „18 vom Hundert“ ersetzt.

f) In Absatz 10 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h“ durch das Wort „Zugmaschinen“ ersetzt.

g) Absatz 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die mittlere Vollverzögerung wird entweder

1. nach Abschnitt 1.1.2 des Anhangs II der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juni 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (ABl. EG Nr. L 202 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 81 S. 1), oder

2. aus der Geschwindigkeit v_1 und dem Bremsweg s_1 ermittelt, wobei v_1 die Geschwindigkeit ist, die das Fahrzeug bei der Abbremsung nach einer Ansprech- und Schwellzeit von höchstens 0,6 s hat, und s_1 der Weg ist, den das Fahrzeug ab der Geschwindigkeit v_1 bis zum Stillstand des Fahrzeugs zurücklegt.“

h) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lastkraftwagen“ ein Komma und die Wörter „Zugmaschinen – ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen –“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Austauschbremsbeläge für die in Satz 1 und 2 genannten Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

- i) In Absatz 19 werden die Wörter „zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3“ ersetzt.
- j) Folgender neuer Absatz 20 wird angefügt:
- „(20) Abweichend von den Absätzen 1 bis 11, 12 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 13 und den Absätzen 17 bis 19 müssen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über Bremsanlagen entsprechen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h dürfen den Vorschriften über Bremsanlagen nach Satz 1 entsprechen.“
25. § 41b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „Anhänger mit mehr als drei Achsen“ gestrichen.
26. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Krafträdern,“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Anhängelast bei Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 darf nur 50 vom Hundert der Leermasse des Kraftfahrzeugs betragen.“
27. Dem § 43 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 und ihre Anbringung an diesen Kraftfahrzeugen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“
28. Dem § 45 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für Kraftstoffbehälter und deren Einbau sowie den Einbau der Kraftstoffzufuhrleitungen in Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 sind die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzuwenden.“
29. Dem § 50 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
- „(10) Kraftfahrzeuge mit Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht, die mit Gasentladungslampen ausgestattet sind, müssen mit
1. einer automatischen Leuchtweiteregelung im Sinne des Absatzes 8,
 2. einer Scheinwerferreinigungsanlage und
 3. einem System, das das ständige Einschaltetsein des Abblendlichtes auch bei Fernlicht sicherstellt,
- ausgerüstet sein.“
30. Dem § 51a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 53 Abs. 10 Nr. 3 ist anzuwenden.“
31. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verkehrsbetriebe“ die Wörter „mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsbussen,“ eingefügt.
- bb) Am Ende von Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen“ gestrichen.
32. § 53 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen, in Nummer 2 nach dem Wort „entsprechen,“ das Wort „und“ eingefügt und folgende neue Nummer 3 angefügt:
- „3. schweren und langen Fahrzeugen – ausgenommen Personenkraftwagen – mit einer Länge von mehr als 6,00 m mit Konturmarkierungen aus weißen oder gelben retroreflektierenden Materialien, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen,“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei den in Satz 1 Nr. 3 genannten Fahrzeugen ist in Verbindung mit der Konturmarkierung Werbung auch aus andersfarbigen retroreflektierenden Materialien auf den Seitenflächen der Fahrzeuge zulässig, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.“
33. § 53a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Mehrspurige“ gestrichen und nach dem Wort „Fahrzeuge“ werden die Wörter „(ausgenommen zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge)“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „für rotes Licht“ durch den Hinweis „nach § 39a“ ersetzt.
34. § 54 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. an Krafträdern
- paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Vorderseite und an der Rückseite. Der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der Blinkleuchten muss von der durch die Längsachse des Kraftrades verlaufenden senkrechten Ebene bei den an der Rückseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 120 mm, bei den an der Vorderseite angebrachten Blinkleuchten mindestens 170 mm und vom Rand der Lichtaustrittsfläche des Scheinwerfers mindestens 100 mm betragen. Der untere Rand der Lichtaustrittsfläche von Blinkleuchten an Krafträdern muss mindestens 350 mm über der Fahrbahn liegen. Wird ein Beiwagen mitgeführt, so müssen die für die betreffende Seite vorgesehenen Blinkleuchten an der Außenseite des Beiwagens angebracht sein,“.

35. In § 55 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 müssen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 Einrichtungen für Schallzeichen haben, die den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

36. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 sowie zum Einbau in diese Fahrzeuge bestimmte selbständige technische Einheiten müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.“

37. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „30 km/h“ durch „40 km/h“ ersetzt.

b) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgende neue Nummer 5 ersetzt:

„5. bei Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 Rückspiegel, die einschließlich ihres Anbaus den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen müssen.“

38. § 57b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „übt“ durch das Wort „üben“ ersetzt.

b) Absatz 10 wird gestrichen.

39. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „– ausgenommen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 –“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1a wird folgender neuer Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1 ist an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3 ein Schild entsprechend den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen anzubringen.“

40. § 59a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Fahrzeuge, die in Artikel 1 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 235 S. 59) genannt sind und mit dieser Richtlinie übereinstimmen, müssen mit einem Nachweis dieser Übereinstimmung versehen sein.“

41. Folgender neuer § 61 wird eingefügt:

„§ 61

Halteeinrichtungen für Beifahrer
sowie Fußstützen und Ständer
von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

(1) Zweirädrige Kraftfahrzeuge, auf denen ein Beifahrer befördert werden darf, müssen mit einem Haltesystem für den Beifahrer ausgerüstet sein, das den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(2) Zweirädrige Kraftfahrzeuge müssen für den Fahrer und den Beifahrer beiderseits mit Fußstützen ausgerüstet sein.

(3) Jedes zweirädrige Kraftfahrzeug muss mindestens mit einem Ständer ausgerüstet sein, der den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.“

42. § 69a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 12 wird nach der Angabe „des § 27 Abs. 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 4 oder 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „des § 34 Abs. 9 Satz 1 über den Achsabstand“, die Angabe „des § 34 Abs. 11 über Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen“, eingefügt.

cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Entriegelungseinrichtung“ die Wörter „oder des Absatzes 11 über Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von dreirädrigen oder vierrädrigen Kraftfahrzeugen“ angefügt.

dd) In Nummer 7b wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1, 2 oder 4 bis 8“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1, 2, 4 bis 8 oder Abs. 6“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. des § 39a über Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger;“.

ff) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Scheibenwischern“ die Wörter „oder des § 40 Abs. 3 über Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrosts- und Trocknungsanlagen von dreirädrigen Kleinkraft-rädern und dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit Führerhaus“ angefügt.

gg) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1, 2 Satz 1, 3 oder 4“ ersetzt.

hh) In Nummer 18a werden nach dem Wort „Abblendlicht“ die Wörter „oder Abs. 10 über Scheinwerfer mit Gasentladungslampen“ eingefügt.

ii) In Nummer 18g wird nach den Wörtern „betriebsunfähigen Fahrzeugen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und am Ende werden nach den Wörtern „beweg-

lichen Fahrzeugteilen“ die Wörter „, des § 53 Abs. 10 Satz 1 über retroreflektierende Tafeln und Markierungen aus retroreflektierenden Materialien oder Satz 2 über die Anbringung von Werbung aus andersfarbigen und retroreflektierenden Materialien an den Seitenflächen“ eingefügt.

- jj) In Nummer 22 wird die Angabe „oder 6“ gestrichen.
- kk) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, 1b, 2 oder 3 Satz 2“ ersetzt.
- ll) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:
„26a. des § 59a über den Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG;“.
- mm) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
„27. des § 61 Abs. 1 über Halteeinrichtungen für Beifahrer oder Abs. 3 über Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen;“.

43. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und in Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
- bb) Am Ende von Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:
„5. das Kraftfahrt-Bundesamt für solche Lagerfahrzeuge, für die durch Inkrafttreten neuer oder geänderter Vorschriften die Allgemeine Betriebserlaubnis nicht mehr gilt. In diesem Fall hat der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis beim Kraftfahrt-Bundesamt einen Antrag unter Beifügung folgender Angaben zu stellen:
 - a) Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis mit Angabe des Typs und der betroffenen Ausführung(en),
 - b) genaue Beschreibung der Abweichungen von den neuen oder geänderten Vorschriften,
 - c) Gründe, aus denen ersichtlich ist, warum die Lagerfahrzeuge die neuen oder geänderten Vorschriften nicht erfüllen können,
 - d) Anzahl der betroffenen Fahrzeuge mit Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummern oder -Bereiche, gegebenenfalls mit Nennung der Typ- und/oder Ausführungs-Schlüsselnummern,
 - e) Bestätigung, dass die Lagerfahrzeuge die bis zum Inkrafttreten der neuen

oder geänderten Vorschriften gelten den Vorschriften vollständig erfüllen,

- f) Bestätigung, dass die unter Buchstabe d aufgeführten Fahrzeuge sich in Deutschland oder in einem dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens benannten Lager befinden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Genehmigen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32, 32d Abs. 1 oder § 34 für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die auf neuen Technologien oder Konzepten beruhen und während eines Versuchszeitraums in bestimmten örtlichen Bereichen eingesetzt werden, so unterrichten diese Stellen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 (ABl. EG Nr. 235 S. 59) mit einer Abschrift der Ausnahmegenehmigung.“

44. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 (bestimmte Kleinkrafträder wie Fahrräder mit Hilfsmotor zu behandeln) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 18 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a (zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit nicht mehr als 45 km/h)
ist spätestens ab 1. Januar 2002 auf zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor anzuwenden, die auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis, die vor dem 17. Juni 1999 erteilt worden ist, erstmals in den Verkehr kommen und ab 1. Januar 2002 auf zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor anzuwenden, die ab diesem Datum erstmals in den Verkehr kommen. Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, die vor dem 1. Januar 2002 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten weiter als zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor.“
- b) In der Übergangsbestimmung zu § 22a Abs. 1 Nr. 1a (Luftreifen) werden die Wörter „oder erneuert“ gestrichen.
- c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 30a Abs. 2 (durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bei Anhängern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 30a Abs. 3 (Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors bei Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge)
ist spätestens anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ab dem 17. Juni 2003 erstmals in den Verkehr kommen.“

- d) Nach der Übergangsvorschrift zu § 30c Abs. 2 (vorstehende Außenkanten an Personenkraftwagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 30c Abs. 3 (vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen)
- ist auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 ab dem 17. Juni 2003 anzuwenden. Für vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommene Fahrzeuge gilt § 30c Abs. 1.“
- e) Nach der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 5 Satz 2 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
- „§ 32 Abs. 6 Satz 2 (bei der Messung der Länge oder Teillänge nicht zu berücksichtigende Einrichtungen)
- ist auf neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge spätestens ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32 Abs. 6 Satz 1 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.
- § 32 Abs. 7 (Fahrzeugkombinationen zum Transport von Fahrzeugen)
- ist auf neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge spätestens ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32 Abs. 7 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.“
- f) Die Übergangsvorschrift zu § 32b (Unterfahrschutz) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:
- „§ 32b Abs. 1 und 2 (Unterfahrschutz)
- ist spätestens auf Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2000 erstmals in den Verkehr kommen. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32b Abs. 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.“
- g) Nach der Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 4 Nr. 4 (Dreifachachslasten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 34 Abs. 5a (Massen von Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)
- ist spätestens anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ab dem 17. Juni 2003 erstmals in den Verkehr kommen. Für dreirädrige Fahrräder mit Hilfsmotor zur Lastenbeförderung, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleibt § 34 Abs. 5 Nr. 5 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.“
- h) Nach der Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 10 (technische Vorschriften für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit den EG-Mitgliedstaaten und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 34 Abs. 11 (Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen)
- ist auf neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge spätestens ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.“
- i) Die Übergangsvorschrift zu § 35 (Motorleistung) wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. 4,4 kW je Tonne bei Kraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, wenn das Kraftfahrzeug oder das ziehende Fahrzeug vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 2000 erstmals in den Verkehr gekommen ist;“.
- bb) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
- „5. 5,0 kW je Tonne bei anderen als in den Nummern 1 bis 4 genannten Kraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, die ab dem 1. Januar 2001 erstmals in den Verkehr kommen.“
- j) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35a Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 7 (Sitze, Sitzverankerungen, Kopfstützen, Anforderungen an Verankerungen und Sicherheitsgurte oder Rückhaltesysteme) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 35a Abs. 11 (Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von Kraftfahrzeugen nach Artikel 30a Abs. 3)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge anzuwenden.“
- k) Die Übergangsvorschrift zu § 35h Abs. 1 und 3 (Änderung der DIN 13163 und DIN 13164) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:
- „§ 35h Abs. 1 und 3 (DIN 13164, Ausgabe Januar 1998)
- ist spätestens ab dem 1. Juli 2000 auf Verbandkästen anzuwenden, die von diesem Tage an erstmals in Fahrzeugen mitgeführt werden. Verbandkästen, die den Normblättern DIN 13163, Ausgabe Dezember 1987 oder DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987 entsprechen, dürfen weiter benutzt werden.“
- l) Nach der Übergangsvorschrift zu § 35i Abs. 1 und Anlage X Nr. 1 bis 3 (Gänge und Fahrgastsitze in Kraftomnibussen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 35j (Brennverhalten der Innenausstattung bestimmter Kraftomnibusse)
- ist spätestens anzuwenden ab dem 1. Oktober 2000 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse.“
- m) In der Übergangsvorschrift zu § 36 Abs. 1a (Luftreifen nach internationalen Vorschriften) wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „in Verbindung mit der im Anhang aufgeführten Bestimmung für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 jedoch spätestens ab 17. Juni 2003.“
- n) Nach der Übergangsvorschrift zu § 36a Abs. 3 (zwei Einrichtungen als Sicherung gegen Verlieren) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

- „§ 38 Abs. 2 (Lenkeinrichtung)
ist spätestens ab dem 1. Oktober 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für Kraftfahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 38 Abs. 1 sowie Abs. 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.“
- o) Nach der Übergangsvorschrift zu § 39 (Rückwärtsgang) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
„§ 39a Abs. 1 und 3 (Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger für Personenkraftwagen und Kraftomnibusse sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen)
ist spätestens ab dem 1. Oktober 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.
§ 39a Abs. 2 (Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3)
ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.“
- p) Nach der Übergangsvorschrift zu § 40 Abs. 2 (Scheibenwischer) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 40 Abs. 3 (Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrosts- und Trocknungsanlagen für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3)
ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge anzuwenden.“
- q) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 (Bremsen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
„§ 41 Abs. 4 (mittlere Vollverzögerung)
ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für andere Kraftfahrzeuge gilt § 41 Abs. 4 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.
§ 41 Abs. 4a (Bremswirkung nach Ausfall eines Teils der Bremsanlage)
ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für andere Kraftfahrzeuge gilt § 41 Abs. 4a in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.“
- r) Die Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 6 (Bremsen an Krafträdern) wird gestrichen. Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 5 (Wirkung der Feststellbremse) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 41 Abs. 9 Satz 1 und 2 (Mittlere Vollverzögerung bei Anhängern)
ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden. Für andere Anhänger gilt § 41 Abs. 9 Satz 1 und 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.“
- s) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 18 (EG-Bremsanlage) werden folgende Übergangsbestimmungen eingefügt:
„§ 41 Abs. 18 Satz 1 (EG-Bremsanlage für Zugmaschinen)
ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Zugmaschinen anzuwenden. Für andere Zugmaschinen gilt § 41 Abs. 1 bis 13 und 18 Satz 1 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.
§ 41 Abs. 18 Satz 2 (EG-Bremsanlage für Fahrzeuge, die hinsichtlich ihrer Baumerkmale den unter die EG-Richtlinie über Bremsanlagen fallenden Fahrzeugen gleichzusetzen sind)
ist spätestens ab dem 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Für andere Fahrzeuge gilt § 41 Abs. 18 Satz 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.
§ 41 Abs. 18 Satz 3 in Verbindung mit der nach Anhang Buchstabe g anzuwendenden Bestimmung (Richtlinie 98/12/EG der Kommission)
ist spätestens ab dem 1. April 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge und auf den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Austauschbremsbelägen für diese Fahrzeuge anzuwenden.“
- t) In der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 19 (EG-Bremsanlage für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) sind jeweils die Wörter „zwei- und -dreirädrige Kraftfahrzeuge“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3“ zu ersetzen.
- u) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 19 (EG-Bremsanlage für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 41 Abs. 20 Satz 1 (EG-Bremsanlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen)
ist spätestens ab dem 1. Januar 2002 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen anzuwenden.“
- v) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41b Abs. 1 bis 3 (automatischer Blockierverhinderer) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
„§ 41b Abs. 5 (automatischer Blockierverhinderer für Anhänger)
ist spätestens ab 1. Januar 2001 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.
§ 42 Abs. 1 Satz 3 (Anhängelast für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3)
ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge anzuwenden. Für Krafträder, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 42 Abs. 1 Nr. 1 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung.“

- w) Nach der Übergangsvorschrift zu § 43 Abs. 4 (nicht selbsttätige Kugelflächenkupplungen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 43 Abs. 5 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf von diesem Tage an erstmals an Kraftfahrzeugen angebrachte Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen anzuwenden.“
- x) Nach der Übergangsvorschrift zu § 45 Abs. 2 (Lage des Kraftstoffbehälters) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 45 Abs. 4 (Kraftstoffbehälter und deren Einbau in Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3)
- ist für neu in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge spätestens ab dem 17. Juni 2003 anzuwenden.“
- y) Nach der Übergangsvorschrift zu § 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 50 Abs. 10 (Scheinwerfer mit Gasentladungslampen)
- ist anzuwenden auf Kraftfahrzeuge,
1. die bereits im Verkehr sind und nach dem 1. April 2000 mit Gasentladungslampen ausgestattet werden oder
 2. die ab dem 1. Juli 2000 auf Grund einer Betriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen.“
- z) Nach der Übergangsvorschrift zu § 53a Abs. 3 (Anwendung der Technischen Anforderungen auf zusätzliche Warnleuchten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 53a Abs. 4 (Warnblinkanlage an Krafträdern)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden.“
- z1) Nach der Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 3 (Winker für gelbes Blinklicht und Pendelwinker) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 54 Abs. 4 Nr. 2 (an Krafträdern angebrachte Blinkleuchten)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Krafträder, die vor dem genannten Datum erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 54 Abs. 4 Nr. 2 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.“
- z2) Nach der Übergangsvorschrift zu § 55 Abs. 1 und 2 (Einrichtungen für Schallzeichen an Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Kleinkrafträdern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 55 Abs. 2a (Einrichtungen für Schallzeichen an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)
- ist spätestens anzuwenden ab dem 17. Juni 2003 für von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.“
- z3) In der Übergangsvorschrift zu § 55a (Elektromagnetische Verträglichkeit) wird nach der Angabe „§ 55a“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt. Nach der Übergangsvorschrift zu § 55a Abs. 1 (Elektromagnetische Verträglichkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 55a Abs. 2 (Elektromagnetische Verträglichkeit bei Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.“
- z4) Nach der Übergangsvorschrift zu § 56 Abs. 2 Nr. 2 (Außenspiegel auf der rechten Seite) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 56 Abs. 2 Nr. 5 (Rückspiegel von Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden. Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem genannten Datum erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 56 Abs. 2 Nr. 5 und 6 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.“
- z5) Nach der Übergangsvorschrift zu § 59 Abs. 1a (Schilder nach der Richtlinie 76/114/EWG) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 59 Abs. 1b (Schilder nach Richtlinie 93/34/EWG des Rates)
- ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 anzuwenden, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.“
- z6) Nach der Übergangsvorschrift zu § 59 Abs. 2 (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 59a (Nachweis der Übereinstimmung)
- ist spätestens anzuwenden ab dem Zeitpunkt der nächsten Hauptuntersuchung des Fahrzeugs, die nach dem 1. Oktober 2000 durchzuführen ist.“
- z7) Nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 2 Satz 7 (größte Anbringungshöhe des hinteren Kennzeichens) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 61 (Halteeinrichtungen für Beifahrer und Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)
- ist spätestens anzuwenden auf diese Kraftfahrzeuge, die ab 17. Juni 2003 erstmals in den Verkehr kommen. Andere Krafträder müssen mit einem Handgriff für Beifahrer ausgerüstet sein. Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem genannten Datum erstmals in den Verkehr kommen, bleibt § 35a Abs. 9 in der vor dem 1. April 2000 geltenden Fassung anwendbar.“
- z8) Die Übergangsvorschriften zur Zulassung von Fahrzeugen der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und zu Anlage VIII Abschnitte 2.1.7.1 und 2.1.7.2 (Untersuchungsfristen für Anhänger) werden gestrichen.

45. In Anlage VIII wird Nummer 2.1.5.2 wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Haupt- untersuchung Monate	Sicherheits- prüfung Monate
„2.1.5.2 die entsprechend § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind, oder mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 0,75 \text{ t} \leq 3,5 \text{ t}$ “	24	—“.

46. Anlage VIIIb wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.2 Satz 4 werden die Wörter „Anerkennung nach 7“ durch die Wörter „Anerkennung nach 8“ ersetzt.
- b) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3. (ausgenommen 3.8), 4., 5. und 6. sind entsprechend anzuwenden.“

47. In der Anlage VIIIc wird die Nummer 2.9 wie folgt gefasst:

„2.9 der Antragsteller sowie die im Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen nach 1.1 Satz 2 das Land, in dem sie tätig werden und für das der Antragsteller anerkannt wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.“

48. Anlage VIII d wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage zu Nummer 3 wird in Spalte 1 Nr. 4 vor dem Wort „Bremsprüfstand“ das Wort „Ortsfester“ eingefügt.
- b) In der Anlage zu Nummer 3 wird die Nummer 7 wie folgt gefasst:

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerkannte Kraftfahr- zeugwerkstätten
„7. Fußkraftmess- gerät (Brems- anlagen)“	$\times^{10}$	—	—	—“.

- c) In der Fußnote ⁹⁾ wird die Zahl „16“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- d) Folgende neue Fußnote wird aufgenommen:

„¹⁰⁾ Ausstattung erforderlich für Prüfstellen von Technischen Prüfstellen.“

49. Anlage XIX wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „Abschnitt 7.4a der Anlage VIII“ durch die Wörter „Nummer 4 der Anlage VIII b“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 1.4 wird eingefügt:
„1.4 Die Technischen Dienste und Prüfstellen haben die von ihnen erstellten Teilegutachten dem Kraftfahrt-Bundesamt nach dessen Vorgaben für eine zentrale Erfassung zur Verfügung zu stellen.“

Zur Vor- schrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 30a Abs. 3	Anhang I, der Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Februar 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 52 S. 1).“

50. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Vor den zu § 30c Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:
- b) Nach den zu § 30c Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 30c Abs. 3	Kapitel 3 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“

- c) Nach den zu § 32c Abs. 4 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 34 Abs. 5a	Anhang Nummer 3.2 bis 3.2.3.4.2 der Richtlinie 93/93/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 311 S. 76).“

- d) Nach den zu § 34 Abs. 10 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 34 Abs. 11	Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. EG Nr. L 233 S. 1).“

- e) Nach den zu § 35a Abs. 4, 6 und 7 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 35a Abs. 11	Kapitel 11 Anhang I bis IV und VI der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1)
§ 35j	Anhänge IV bis VI der Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über das Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (ABl. EG Nr. L 281 S. 1).“

- f) Am Ende der Bestimmungen, die zu § 36 Abs. 1a anzuwenden sind, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„Kapitel 1 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“

- g) Nach den zu § 36 Abs. 1a anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 38 Abs. 2	Anhänge I, III, IV, V der Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. EG Nr. L 133 S. 10), geändert durch die a) Berichtigung der Richtlinie 70/311/EWG (ABl. EG Nr. L 196 S. 14), b) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L 73 S. 116), c) Richtlinie 92/62/EWG vom 2. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 199 S. 33),
§ 38 Abs. 3	Anhang der Richtlinie 75/321/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlage von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 147 S. 24), geändert durch die a) Richtlinie 82/890/EWG vom 17. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 378 S. 45), b) Berichtigung der Richtlinie 82/890/EWG (ABl. EG Nr. L 118 S. 42), c) Richtlinie 88/411/EWG vom 21. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 200 S. 30), d) Richtlinie 97/54/EG vom 23. September 1997 (ABl. EG Nr. L 277 S. 24), e) Richtlinie 98/39/EG vom 5. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 170 S. 15).“

- h) In den Bestimmungen, die zu § 38b anzuwenden sind, wird der letzte Halbsatz gestrichen und folgende Sätze werden angefügt:

„geändert durch die

- a) Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 (ABl. EG Nr. L 286 S. 1),
b) Berichtigung der Richtlinie 95/56/EG (ABl. EG Nr. L 103 S. 38).“

- i) Nach den zu § 38b anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 39a Abs. 1	Anhänge I bis IV der Richtlinie 78/316/EWG des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger) (ABl. EG Nr. L 81 S. 3), geändert durch die a) Richtlinie 93/91/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 284 S. 25), b) Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 (ABl. EG Nr. L 299 S. 26).

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
§ 39a Abs. 2	Anhang I der Richtlinie 93/29/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 1).
§ 39a Abs. 3	Anhänge II bis IV der Richtlinie 86/415/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 240 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. EG Nr. L 277 S. 24).
§ 40 Abs. 3	Kapitel 12 Anhang I (ohne Anlagen) Anhang II, Anlage 1 und 2 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“

- j) In den Bestimmungen, die zu § 41 Abs. 18 und § 41b anzuwenden sind, wird am Anfang nach der Angabe „X bis XII“ die Angabe „und XV“ angefügt und am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 81 S. 1).“
- k) Nach den zu § 41 Abs. 19 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
§ 41 Abs. 20	Anhänge I bis IV der Richtlinie 76/432/EWG des Rates vom 6. April 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 122 S. 1), geändert durch die a) Richtlinie 82/890/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 378 S. 45), b) Berichtigung der Richtlinie 82/890/EWG (ABl. EG Nr. L 118 S. 42), c) Richtlinie 96/63/EG der Kommission vom 30. September 1996 (ABl. EG Nr. L 253 S. 13), d) Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 (ABl. EG Nr. L 277 S. 24).
§ 43 Abs. 5	Kapitel 10 Anhang I, Anlage 1 bis 3 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
§ 45 Abs. 4	Kapitel 6 Anhang I, Anlage 1, Anhang II (ohne Anlagen) der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“

- l) In den Bestimmungen, die zu § 50 Abs. 8, § 51b anzuwenden sind, wird die Angabe „Anhang I“ durch die Angabe „Anhang II“ ersetzt und am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1)“.
- m) Nach den zu § 53 Abs. 10 Nr. 2 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 53 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	ECE-Regelung Nr. 104 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für schwere und lange Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 15. Januar 1998 (BGBl. 1998 II S. 1134).
§ 55 Abs. 2a	Anhänge I und II (jeweils ohne Anlagen) der Richtlinie 93/30/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Einrichtungen für Schallzeichen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 11).“

- n) Der Anwendungsbereich des „§ 55a“ wird in „§ 55a Abs. 1“ geändert und nach den zu § 55a Abs. 1 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 55a Abs. 2	Kapitel 8 Anhänge I bis VII der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).
§ 56 Abs. 2 Nr. 5	Kapitel 4, Anhang I, Anhang II, Anlage 1 und 2 und Anhang III (ohne Anlagen) der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“

- o) Nach den zu § 59 Abs. 1a anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 59 Abs. 1b	Anhang der Richtlinie 93/34/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über vorgeschriebene Angaben an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 38), geändert durch die Richtlinie 1999/25/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. EG Nr. L 104 S. 19).“

p) Die Bestimmungen zu § 59a werden wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 59a	Artikel 6 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 235 S. 59).“

q) Nach den zu § 59a anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen angefügt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 61 Abs. 1	Anhang (ohne Anlagen) der Richtlinie 93/32/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 28), geändert durch die Richtlinie 1999/24/EG der Kommission vom 9. April 1999 (ABl. EG Nr. L 104 S. 16).
§ 61 Abs. 3	Anhang (ohne Anlagen) der Richtlinie 93/31/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 188 S. 19).“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

Die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. August 1998 (BGBl. I S. 2042), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Hinweis auf § 17 wie folgt gefasst:
„§ 17 (aufgehoben)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 4 werden die Wörter „der Kommission“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „oder einen Technischen Dienst nach Artikel 14 der Betriebserlaubnisrichtlinie“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „EN 29002 (Ausgabe Dezember 1987)“ durch die Wörter „DIN EN ISO 9002 (Ausgabe August 1994)“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „EN 45 003 (Ausgabe September 1989)“ werden durch die Wörter „DIN EN 45 003 (Ausgabe Mai 1995)“ ersetzt.

5. § 17 wird aufgehoben.

6. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „EN 45 003 (Ausgabe September 1989)“ durch die Wörter „DIN EN 45 003 (Ausgabe Mai 1995)“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „EN 45 012 (Ausgabe September 1989)“ durch die Wörter „DIN EN 45 012 (Ausgabe Mai 1990)“ und die Wörter „EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990)“ durch die Wörter „DIN EN 45 010 (Ausgabe März 1998)“ ersetzt.

8. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 11 und Abs. 13 der Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 91 S. 1) sind anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Fahrzeugteilverordnung

In Anlage 1 der Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142) wird in Nummer 11 die Angabe „(§ 35a Abs. 7 StVZO)“ durch die Angabe „(§ 35a Abs. 4 StVZO)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung von Ausnahmeverordnungen zur StVZO

1. In § 3 Satz 2 der 40. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2392), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1846) geändert worden ist, wird das Datum „1. Januar 2000“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 der 43. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 361) werden die Wörter „an Personenkraftwagen“ durch die Wörter „an Kraftfahrzeugen – ausgenommen Krafträder – und ihren Anhängern“ und in Nummer 4 die Wörter „§ 53 Abs. 2 Satz 9“ durch die Wörter „§ 53 Abs. 2 Satz 10“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. März 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 21. März 2000

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 2000	Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998 zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten GESTA: XJ003	494
16. 3. 2000	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über den Luftverkehr GESTA: XJ002	497
16. 3. 2000	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus über den Luftverkehr GESTA: XJ004	508
16. 3. 2000	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über den Fluglinienverkehr GESTA: XJ005	520
16. 3. 2000	Gesetz zu dem Protokoll vom 12. November 1997 zur Ergänzung des Abkommens vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr GESTA: XJ006	531
16. 3. 2000	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über den Luftverkehr GESTA: XJ007	534
16. 3. 2000	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den Luftverkehr GESTA: XJ008	544
7. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	554
9. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	555

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 3. 2000 Siebenundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	4065	(53 16. 3. 2000)	23. 3. 2000
6. 3. 2000 Sechszwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	4066	(53 16. 3. 2000)	23. 3. 2000
6. 3. 2000 Hundertachtundneunzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) neu: 96-1-2-198	4066	(53 16. 3. 2000)	23. 3. 2000
9. 3. 2000 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	4070	(53 16. 3. 2000)	23. 3. 2000

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
14. 2. 2000 Verordnung (EG) Nr. 428/2000 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002	L 54/1 26. 2. 2000
Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002	L 54/3 26. 2. 2000
25. 2. 2000 Verordnung (EG) Nr. 440/2000 der Kommission zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 2000	L 54/27 26. 2. 2000
25. 2. 2000 Verordnung (EG) Nr. 442/2000 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 54/33 26. 2. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17. 4. 1999)	L 54/51	26. 2. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2592/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs (ABl. L 315 vom 9. 12. 1999)	L 54/51	26. 2. 2000
28. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 449/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur Annahme des Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Tschechischen Republik	L 55/3	29. 2. 2000
28. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates	L 55/25	29. 2. 2000
28. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 452/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Arbeitskostenstatistik ⁽¹⁾	L 55/53	29. 2. 2000
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 472/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 57/17	2. 3. 2000
28. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 475/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	L 58/1	3. 3. 2000
2. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 477/2000 der Kommission zur Festsetzung der Garantieschwellenmengen im Rohtabaksektor, die für die Ernte 2000 auf eine andere Sortengruppe übertragen werden dürfen	L 58/5	3. 3. 2000
6. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 496/2000 der Kommission zur Durchführung von Artikel 6 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 60/16	7. 3. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2718/1999 der Kommission vom 20. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 327 vom 21. 12. 1999)	L 61/22	8. 3. 2000
14. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 501/2000 des Rates über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine in die Europäische Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 62/1	9. 3. 2000
10. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 531/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor	L 64/13	11. 3. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 532/2000 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 64/15	11. 3. 2000
13. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 538/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1226/92 und (EG) Nr. 2479/96	L 65/11	14. 3. 2000
14. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 541/2000 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Polen in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 67/1	15. 3. 2000
14. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 542/2000 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 67/2	15. 3. 2000
14. 2. 2000	Verordnung (EG) Nr. 543/2000 des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 67/3	15. 3. 2000
14. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 546/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2367/1999 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 67/7	15. 3. 2000
14. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 547/2000 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 67/8	15. 3. 2000
14. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 548/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	L 67/12	15. 3. 2000